

Satzung über die Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Wörthsee (Friedhofssatzung - FS)

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Wörthsee folgende Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung – FS):

Inhalt:

- I. Allgemeine Vorschriften
 - § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Friedhofszweck
 - § 3 Bestattungsanspruch
 - § 4 Friedhofsverwaltung
 - § 5 Schließung und Entwidmung

- II. Ordnungsvorschriften
 - § 6 Öffnungszeiten
 - § 7 Verhalten im Friedhof
 - § 8 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

- III. Grabstätten und Grabmale
 - § 9 Grabstätten
 - § 10 Grabarten
 - § 11 Ehrengrabstätten
 - § 12 Aschenreste und Urnenbeisetzungen
 - § 13 Größe der Grabstätten
 - § 14 Rechte an Grabstätten
 - § 15 Übertragung von Nutzungsrechten
 - § 16 Pflege und Instandhaltung der Gräber
 - § 17 Gärtnerische Gestaltung der Gräber
 - § 18 Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen; Urnennischen
 - § 19 Größe von Grabmalen und Einfriedungen
 - § 20 Grabgestaltung
 - § 21 Grabgestaltung in Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften
 - § 22 Grabgestaltung in Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften
 - § 23 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen

- IV. Bestattungsvorschriften
 - § 24 Leichenhaus
 - § 25 Leichenhausbenutzungszwang
 - § 26 Leichentransport
 - § 27 Leichenbesorgung
 - § 28 Friedhofs- und Bestattungspersonal - entfällt -
 - § 29 Bestattung
 - § 30 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt
 - § 31 Ruhefrist
 - § 32 Exhumierung und Umbettung

V. Schlussbestimmungen

- § 33 Anordnungen und Ersatzvornahme
- § 34 Haftungsausschluss
- § 35 Zuwiderhandlungen
- § 36 Inkrafttreten

I.
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Geltungsbereich

Die Gemeinde Wörthsee errichtet und unterhält die folgenden Einrichtungen für das Bestattungswesen als öffentliche Einrichtungen

- a) den gemeindlichen Friedhof „Im Buchteil“
- b) den gemeindlichen Friedhof „Waldfriedhof Etterschlag – Walchstadt“
- c) die gemeindlichen Leichenhäuser in den Friedhöfen „Im Buchteil“ und „Waldfriedhof Etterschlag – Walchstadt“

§ 2
Friedhofszweck

Die Friedhöfe dienen insbesondere den verstorbenen Gemeindemitgliedern als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens.

§ 3
Bestattungsanspruch

- (1) Auf den gemeindlichen Friedhöfen werden beigesetzt
 - a) die Verstorbenen, die bei ihrem Ableben in der Gemeinde ihren Wohnsitz hatten,
 - b) die Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen und ihre Familienangehörigen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 1 BeStV),
 - c) die im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist,
 - d) Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 des Bestattungsgesetzes (BestG).
- (2) Die Bestattung anderer als der in Abs. 1 genannten Personen bedarf auf Antrag der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung im Einzelfall, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

§ 4
Friedhofsverwaltung

Die gemeindlichen Friedhöfe werden von der Gemeinde verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung).

Die Belegungspläne werden von der Gemeinde so geführt, dass jederzeit festgestellt werden kann, wann und mit wem jedes Grab belegt wurde, wer der Grabnutzungsberechtigte ist und für welchen Zeitraum das Nutzungsrecht erworben wurde.

§ 5 Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen, durch Einigung mit den Grabnutzungsberechtigten vorzeitig aufgelöst wurden oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit aufgehoben worden sind. Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, soweit keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen und alle Ruhefristen abgelaufen sind.
- (4) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte im Einvernehmen mit dem Berechtigten abgelöst werden sollen oder aufgehoben worden sind, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.
- (5) Im Übrigen gilt Art. 11 BestG.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind tagsüber für den Besucherverkehr geöffnet. Die Besuchszeiten sind an den Eingängen zu den Friedhöfen bekannt gegeben.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen oder außerhalb der vorgenannten Öffnungszeiten gestatten.

§ 7 Verhalten in den Friedhöfen

- (1) Jeder Besucher der gemeindlichen Friedhöfe hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kinder unter 10 Jahren ist das Betreten der Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Der Anordnung des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten. Besuchern der Friedhöfe ist es insbesondere nicht gestattet
 - a) Tiere mitzubringen (ausgenommen sind Blindenhunde)
 - b) zu rauchen und zu lärmern
 - c) die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren. Kinderwagen, Rollatoren, Rollstühle und vergleichbare Hilfsmittel zum Transport von Kindern, Kranken und Behinderten sind hiervon ausgenommen.
 - d) Waren aller Art sowie gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder diesbezüglich zu werben (ausgenommen Beschriftung Leichenwagen bzw. dezente Beschriftung an Kleidung der Bestatter),

- e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) Abraum und Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen Plätzen
 - g) Grabhügel, Grabeinfassungen und Grünanlagen unberechtigt zu betreten und / oder zu beschädigen
 - h) Die Umgebung des Grabes zu verändern sowie zusätzliche Pflanzungen außerhalb der Grabstätte vorzunehmen
 - i) der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße (z.B. Konservendosen, Plastik- und Glasflaschen sowie ähnliche Gegenstände) auf Gräbern ohne Erlaubnis aufzustellen oder solche Gefäße zwischen den Gräbern aufzubewahren
 - j) Pflanzgefäße und Gießkannen zwischen bzw. hinter den Gräbern aufzubewahren
 - k) an Sonn- und Feiertagen und während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe auszuführen
 - l) Film-, Video- und Fotoaufnahmen von Grabstätten und insbesondere Grabmalen zu erstellen, zu verwerten und zu verbreiten (z.B. Internet), außer zu privaten Zwecken
 - m) Beleuchtungen - gleich welcher Art – (außer Kerzen) auf dem Grab bzw. Grabstein anzubringen
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann von den Verboten auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) Totengedenkfeiern sind der Friedhofsverwaltung spätestens vier Werktage vorher anzuzeigen und bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.

§ 8

Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

- (1) Aus Gründen des Erhalts der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bedürfen Bildhauer, Steinmetze, Kunstschmiede und sonstige Gewerbetreibende (z.B. Bestatter) für ihre Tätigkeit auf dem gemeindlichen Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen.
- (2) Die Zulassung wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die
- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
 - b) ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung nachweisen oder die selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder über eine vergleichbare Qualifikation verfügen.

Der Antragsteller erhält einen Zulassungsbescheid, der auch als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten (Berechtigungsschein) gilt und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen ist. Der Berechtigungsschein ist widerruflich, er kann von Bedingungen abhängig gemacht oder mit Auflagen verbunden werden. Wer ohne Berechtigungsschein im Friedhof arbeitet, kann vorbehaltlich weiterer Maßnahmen des Friedhofs verwiesen werden.

- (3) Die Zulassung zur Ausübung der gewerbsmäßigen Tätigkeit kann von der Gemeinde entzogen werden, wenn der Gewerbetreibende trotz Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder Anordnung der Friedhofsverwaltung verstoßen hat. Ein einmaliger schwerwiegender Verstoß ist ausreichend.
- (4) Durch die gewerblichen Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (5) Die Friedhofswege dürfen nur von den zur Vornahme der Arbeiten Berechtigten mit den für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln erforderlichen Fahrzeugen befahren werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt Schritttempo. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen.

- (6) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Grabstätten und Grabmale

§ 9 Grabstätten

- (1) Die Grabstätten stehen im Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Belegungsplan, der bei der Friedhofsverwaltung nach Terminvereinbarung innerhalb der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann.
- (3) Auf den Friedhöfen werden Abteilungen mit und Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften eingerichtet. Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einer Abteilung mit oder in einer Abteilung ohne besondere Gestaltungsvorschriften zu wählen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht bei dem Erwerb des Grabnutzungsrechts (§ 14 Abs. 1 Satz 1) Gebrauch gemacht, hat die Beisetzung in der Abteilung mit besonderen Gestaltungsvorschriften zu erfolgen. Die Wahl ist unwiderruflich und gilt auch für den Rechtsnachfolger.
- (4) Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften:
- Friedhof „Im Buchteil“: Abteilungen R und S
 - Friedhof „Waldfriedhof Etterschlag – Walchstadt“: Abteilungen L und N 7 – 18

§ 10 Grabarten

- (1) Gräber im Sinne dieser Satzung sind
- a) Einzelgrabstätten
 - b) Doppelgrabstätten
 - c) Urnenerdgrabstätten
 - d) Urnennischen
 - e) Anonyme Urnenerdgrabstätten
- (2) Die Lage der einzelnen Grabstätten wird durch die Gemeinde bestimmt und richtet sich nach dem Belegungsplan. Der Friedhof ist darin in Grabfelder aufgeteilt. Die einzelnen Grabstätten sind fortlaufend nummeriert. Bestattungen können jeweils nur in den von der Gemeinde freigegebenen Grabfeldern oder deren Teilen erfolgen. Ein Anspruch auf eine Grabstätte in einer bestimmten Lage oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht. Die Urnennischen sind der Reihe nach zu belegen.
- (3) In Einzelgrabstätten können maximal zwei Verstorbene mit gleichzeitig laufenden Ruhefristen als Erdbestattungen beigesetzt werden. Die volle Belegungsmöglichkeit ist nur dann gegeben, wenn die Erstbestattung jeweils in Tieflage erfolgt.
- (4) In Doppelgrabstätten können maximal vier Verstorbene mit gleichzeitig laufenden Ruhefristen als Erdbestattungen beigesetzt werden. Die volle Belegungsmöglichkeit ist nur dann gegeben, wenn die Erstbestattung jeweils in Tieflage erfolgt.

§ 11 Ehrengrabstätten

- (1) Ehrengräber sind Gräber zur Ehrung verstorbener Ehrenbürger der Gemeinde Wörthsee.
- (2) Über die Zuerkennung, Anlage und Erhaltung eines Ehrengrabes entscheidet die Gemeinde im Einzelfall.
- (3) Wenn keine Nachkommen oder Institutionen vorhanden sind, die sich um die Gräber dieser Ehrenbürger kümmern, entscheidet die Gemeinde im Einzelfall, ob die Verantwortung für das Grab bzw. die Finanzierung der Grabpflege von der Gemeinde Wörthsee übernommen wird.

§ 12 Aschenreste und Urnenbeisetzungen

- (1) Aschenreste und Urnen müssen den Vorschriften der §§ 17 und 27 BestV entsprechen.
- (2) Urnen können in jeder Grabstätte (§ 10 Abs. 1) beigesetzt werden. Urnen für Erdbestattungen müssen aus leicht verrottbarem Material bestehen. Bei Aschenresten, die über der Erde beigesetzt werden, müssen die Überurnen dauerhaft und wasserdicht sein, die Aschenkapsel muss aus leicht verrottbarem Material bestehen. In den Grabstätten nach § 10 Abs. 1 Buchst. a – c sind maximal je 4 Urnen zulässig. Eine Erdbestattung in einer Urnenerdgrabstätte (§ 10 Abs. 1 Buchst. c) ist nicht zulässig. In den Urnennischen (§ 10 Abs. 1 Buchst. d) sind in den großen Nischen maximal 4 Urnen, in den kleinen Nischen maximal 2 Urnen zulässig.
- (3) Anonyme Urnenerdgrabstätten (§ 10 Abs. 1 Buchst. e) sind Grabstätten für die Beisetzung von Urnen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit abgegeben werden. In jedem anonymen Urnengrab wird nur eine Urne beigesetzt. Die Urne muss aus leicht verrottbarem Material bestehen. Die Abräumung von anonymen Urnengräbern nach Ablauf der Ruhezeit wird durch die Gemeinde durchgeführt. Die Graboberfläche des anonymen Urnengrabes wird durch die Gemeinde gestaltet und gepflegt. Grabsteine oder sonstige Ausstattungen dürfen auf dem anonymen Urnengrab nicht angebracht werden. Das kurzfristige Ablegen von Blumen oder Aufstellen von Kerzen ist ausschließlich um die Gedenkstele erlaubt, die Entfernung erfolgt regelmäßig durch die Gemeinde.
- (4) Für das Nutzungsrecht an Urnengrabstätten gelten die §§ 14 und 15 entsprechend.
- (5) Die Beisetzung von Urnen hat spätestens nach 6 Monaten zu erfolgen.
- (6) Wird das abgelaufene Nutzungsrecht an der Grabstätte, in der die Urne bestattet ist, nicht mehr verlängert, ist die Gemeinde bei Räumung oder Wiederbelegung der Grabstätte berechtigt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder den sonst Verpflichteten an der von der Gemeinde bestimmten Stelle des Friedhofs Aschenreste in würdiger Weise der Erde zu übergeben und evtl. vorhandene Urnen dauerhafter und wasserdichter Art zu entsorgen. Bei einem Erdgrab verbleibt die Urne im bisherigen Grab und ist bei Neubestattungen soweit möglich unter die Grabsohle zu setzen.

§ 13 Größe der Grabstätten

Für die Einteilung der Grabstätten ist der Belegungsplan maßgebend. Die Gräber werden nach den jeweils erforderlichen Ausmaßen ausgehoben. Die einzelnen Grabstätten haben folgende Ausmaße, Abstände und Tiefen:

1. Einzelgrabstätten	Länge: 2,00 m	Breite: 1,00 m	Tiefe: 2,30 m
2. Doppelgrabstätten	Länge: 2,00 m	Breite: 1,80 m	Tiefe: 2,30 m
3. Urnenerdgrabstätten	Länge: 2,00 m	Breite: 1,00 m	Tiefe: 1,00 m
4. a) Urnennischen groß:	Höhe: 0,33 m	Breite: 0,24 m (x 2)	Tiefe: 0,46 m
b) Urnennischen klein:	Höhe: 0,33 m	Breite: 0,24 m	Tiefe: 0,46 m
5. Anonyme Urnenerdgrabstätten:		Durchmesser: 40 cm	

§ 14 Rechte an Grabstätten

- (1) An einer belegungsfähigen Grabstätte kann ein Nutzungsrecht erworben werden. Das Nutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist verliehen, wenn der Erwerb anlässlich eines Todesfalles erfolgt. Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte kann nur in Ausnahmefällen vorzeitig erworben werden.
- (2) Das Nutzungsrecht an den Grabstätten wird nur an einzelne natürliche und volljährige Personen nach Entrichtung der Grabnutzungsgebühr (siehe Friedhofsgebührensatzung – FGS) verliehen, worüber dem Nutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird (Graburkunde).
- (3) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann gegen erneute Zahlung der zu diesem Zeitpunkt festgesetzten Grabnutzungsgebühr um weitere 5, 10 oder 15 Jahre verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechtes die Verlängerung bei der Friedhofsverwaltung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt. Die Verlängerung kann frühestens drei Monate vor Ablauf des Grabnutzungsrechtes beantragt werden.
- (4) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Gemeinde über die Grabstätten anderweitig verfügen. Hierüber werden die bisherigen Nutzungsberechtigten rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt.
- (5) In den Fällen, in denen die Ruhefrist der zu bestattenden Leichen oder Urnen über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an einem Grabplatz besteht, ist das Nutzungsrecht im Voraus für die Dauer der vorgeschriebenen Ruhefristen zu erwerben.
- (6) Nach Ablauf der Ruhefrist kann der Grabnutzungsrechtige aus wichtigem Grund auf ein darüber hinaus verliehenes Grabnutzungsrecht verzichten. Der Verzicht wird erst mit schriftlicher Annahme der Verzichtserklärung durch den Friedhofsträger wirksam. Bereits zu viel entrichtete Gebühren werden anteilig entsprechend der zum Zeitpunkt des Erwerbs des Grabnutzungsrechtes gültigen Gebührensatzung zurückerstattet. Der bisherige Grabnutzungsrechtige ist zum Entfernen des Grabmals und des Grabschmuckes auf eigene Kosten verpflichtet.
- (7) Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

§ 15 Übertragung von Nutzungsrechten

- (1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner oder ein Abkömmling beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten dieses Angehörigen schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.
- (2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechtes auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung zugewendet wurde. Bei einer Verfügung zugunsten mehrerer Personen hat die erstgenannte Person Vorrang. Stirbt der Nutzungsberechtigte ohne eine Verfügung hinterlassen zu haben, so kann das Nutzungsrecht auf Antrag
 - a) auf den überlebenden Ehegatten,
 - b) auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
 - c) auf die Kinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die leiblichen Geschwister,
 - g) auf die Stiefkinder,
 - h) auf die Stiefgeschwister
 - i) auf die nicht unter a) – h) fallenden Erben

übertragen werden. Innerhalb dieser Reihenfolge hat die ältere Person das Vorrecht vor der jüngeren. Stimmen die Vorberechtigten zu, so kann auf Antrag im begründeten Einzelfall das Nutzungsrecht auch auf einen dem Verstorbenen nahestehenden Dritten übertragen werden.

- (3) Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungsberechtigte eine Urkunde (Graburkunde).
- (4) Der Anspruch auf Übertragung des Nutzungsrechts erlischt, wenn alle Berechtigten die Übernahme ablehnen oder es kein Berechtigter innerhalb eines Jahres seit Beisetzung des verstorbenen Nutzungsberechtigten übernimmt. In diesem Fall kann die Grabstätte während der Ruhefrist zur Betreuung an Personen überlassen werden, die zu dem Bestatteten eine persönliche Verbindung hatten.
- (5) Bei Grabstätten, an denen nach einer Bestattung niemand das Grabnutzungsrecht nach Abs. 2 oder das Betreuungsrecht nach Abs. 4 Satz 2 übernimmt, sorgt die Friedhofsverwaltung auf Kosten eines Verpflichteten für die Erstanlage (Aufstellen eines mehrfach verwendbaren Grabmals, Begrünung) und die Pflege der Grabstätte während der Ruhefrist. Gegen vollständigen Kostenersatz können Grabnutzungsrecht und Grabmal erworben werden.

§ 16

Pflege und Instandhaltung der Gräber

- (1) Jede Grabstätte ist spätestens sechs Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechtes würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten.
- (2) Bei allen Grabstätten sind der Nutzungsberechtigte oder – sofern dieser verstorben ist – die in § 15 Abs. 2 genannten Personen zur ordnungsgemäßen Anlage, Pflege und Instandhaltung des Grabes verpflichtet.
- (3) Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete (siehe § 15 Abs. 2) seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme § 33).
- (4) Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten eines Verpflichteten gem. Art. 15 Abs. 2 in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen oder abzuräumen und einzuebnen.

§ 17

Gärtnerische Gestaltung der Gräber

- (1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen. Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein, die Anlegung von Grabhügeln ist nur in den Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften (§ 9 Abs. 4) zulässig. Die Höhe und Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtbild des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
- (2) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Gemeinde zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Das Anpflanzen hochgewachsener Gehölze (Zwergsträucher, strauch- oder baumartige Pflanzen, Bäume) auf den Gräbern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde. Sie dürfen 1,00 m Höhe nicht übersteigen.

- (4) Eine Bepflanzung mit Nutzpflanzen (z.B. Erdbeeren, Salat usw.) ist nicht zulässig.
- (5) Alle gepflanzten Gehölze gehen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis der Gemeinde über, wenn sie vom Nutzungsberechtigten nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nicht abgeräumt worden sind. Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der hierfür dem Nutzungsberechtigten gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten von der Friedhofsverwaltung auf seine Kosten durchgeführt (Ersatzvornahme, § 33).
- (6) Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen getrennt nach Stoffen (Kompost und Reststoffe) abzulegen. Beim Schmücken der Gräber und beim Entfernen des Schmuckes sind die Wege sauber zu halten.
- (7) Für die Pflege der Gräber können die auf dem Friedhof befindlichen Wasserentnahmestellen benutzt werden. Es ist auf sparsamen Wasserverbrauch zu achten. Die Verwendung von chemischen Stoffen zur Vernichtung von Pflanzen aller Art ist untersagt.

§ 18

Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen; Urnennischen

- (1) Die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf – unbeschadet sonstiger Vorschriften – der Erlaubnis der Gemeinde. Die Gemeinde ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen beziehen.
- (2) Die Erlaubnis ist rechtzeitig vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmales oder der baulichen Anlage bei der Gemeinde durch den Grabnutzungsberechtigten bzw. dessen Beauftragten zu beantragen, wobei die Maße des § 13 bzw. § 19 zugrunde zu legen sind.
Dem Antrag ist zweifach beizufügen:
 - a) der maßstabsgetreue Grabmalentwurf bzw. der maßstabsgetreue Entwurf der baulichen Anlage mit Grundriss und Seitenansicht unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
 - b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
- (3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften der §§ 19 bis 22 dieser Satzung entspricht.
- (4) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmale sind nach schriftlicher Aufforderung an den Nutzungsberechtigten unter angemessener Fristsetzung zu entfernen. Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgerecht der Aufforderung nach, so ist die Gemeinde berechtigt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten das Grabmal zu entfernen und zu verwerten, wenn es den sicherheitsrechtlichen Anforderungen nicht genügt oder den gestalterischen Merkmalen der §§ 19 bis 22 widerspricht (Ersatzvornahme § 33).
- (5) Urnennischen:
 - a) Zum Verschließen der Urnennischen dürfen nur die vorhandenen Abschlussplatten verwendet werden, die im Eigentum der Gemeinde verbleiben. Die Beschriftung der Abschlussplatten hat einheitlich zu erfolgen. Vornamen und Daten sind dabei in einer Schriftgröße von 25 mm, der Familienname in einer Höhe von 35 mm mit einer aufgesetzten Bronzeschrift auszuführen.
 - b) Soweit die Gemeinde für eine Urnennische eine neue Platte zu beschaffen hat, sind die Kosten dafür durch den Nutzungsberechtigten zu erstatten.

- c) Die Beschriftung der Urnennischen (Inschrift) hat spätestens drei Monate nach der Bestattung zu erfolgen.
- d) An den Urnennischen dürfen keine Gegenstände (Kerzenständer, Vasen o.ä.) angebracht werden.

§ 19

Größe von Grabmalen und Einfriedungen

- (1) Die Grabmale dürfen folgende Abmessungen nicht überschreiten:
 - a) Einzelgrabstätten und Urnenerdgrabstätten: Höhe 1,50 m Breite 0,80 m
 - b) Doppelgrabstätten: Höhe 1,50 m Breite 1,40 mDie Stärke muss mindestens 20 cm betragen.
- (2) Eine Überschreitung ist im Einzelfall zulässig, sofern sie mit den Bestimmungen des § 20 dieser Satzung und dem Friedhofszweck vereinbar ist und die Gemeinde die Erlaubnis erteilt.
- (3) Grabeinfassungen dürfen folgende Abmessungen (von Außenkante zu Außenkante gemessen) nicht überschreiten:
 - a) Einzelgrabstätten und Urnenerdgrabstätten: 1,00 m
 - b) Doppelgrabstätten: 1,80 m

§ 20

Grabgestaltung

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen - unbeschadet der Anforderungen für Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften - dem Friedhofszweck entsprechen; sie müssen so gestaltet sein, dass sie sich harmonisch in die Umgebung der Grabstätte und des Gesamtbildes des Friedhofs einfügen und die Würde des Friedhofs als Ruhestätte der Verstorbenen gewahrt ist. Der Friedhof soll durch natürliche und unaufdringliche Werkstoffe die notwendige Ruhe erhalten. Die Verwendung völlig ungewöhnlicher Werkstoffe und aufdringlicher Farben ist verboten.

§ 21

Grabgestaltung in Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften

Die Grabmale in Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften (§ 9 Abs. 4) unterliegen unbeschadet der Bestimmungen in § 19 und § 20 in ihrer Gestaltung und Bearbeitung keinen besonderen Anforderungen. In diesen Abteilungen sind Grabeinfassungen aus Naturstein sowie liegende Grabmale zulässig.

§ 22

Grabgestaltung in Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale in Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen. Alle Steine müssen allseitig handwerklich bearbeitet sein. Politur ist nur als gestalterisches Ornament und Schrift zulässig, sofern sie nicht überwiegt. In besonderen Fällen, die in handwerklicher Notwendigkeit begründet sind, kann auf Antrag ausnahmsweise für Ornamente ganz oder teilweise Politur oder Feinschliff zugelassen werden. Die polierten oder geschliffenen Flächen dürfen nicht mehr als 5 % der Gesamtfläche ausmachen. Der Antrag ist schriftlich zu begründen.
- (2) Das Bestreuen der Grabstätte mit Kies oder ähnlichen Stoffen anstelle einer Bepflanzung oder das Unterteilen der Grabfläche mit Steinen oder anderen Materialien in Beete ist nur als untergeordnete Fläche bis max. 10 % der Grabfläche gestattet.
- (3) Liegende Grabmale sind nur untergeordnet bis zu einer Größe max. 40 % der Grabfläche gestattet.

- (4) Sockel müssen sich deutlich unterordnen und dürfen nicht als eigenständiger Grabstein wirken.
- (5) zugelassene Werkstoffe und Bearbeitungsarten:
Als Werkstoff für Grabmale sind nur Naturstein, Holz, Stahl (Eisen) sowie Bronze in geschmiedeter und gegossener Form zugelassen.
- a) Hartsteine
Bei erhabener Schrift müssen die Schriftstücke gleichwertig der übrigen Bearbeitung des Steines ausgeführt werden
 - b) Weichsteine
Alle Flächen sind gebleit, scharriert oder gleichwertig handwerklich zu bearbeiten. Schrift, Ornamente und Symbole können erhaben, vertieft oder stark ausgeführt werden.
 - c) Holzgrabmale
Das Grabmal und seine Beschriftung sind dem Werkstoff gemäß zu bearbeiten. Zur Imprägnierung des Holzes dürfen nur umweltfreundliche Mittel Verwendung finden. Das natürliche Aussehen des Holzes darf nicht beeinträchtigt werden; farbiger Anstrich ist nicht gestattet.
 - d) Geschmiedete Grabmale
Alle Teile müssen handgeschmiedet und feuerverzinkt sein. Ein dunkler Farbanstrich als dauerhafter Rostschutz ist notwendig. Silber- und Goldpatinierung in dezenter Ausführung ist zugelassen.
 - e) Gegossene Grabmale
Die Beschriftung gegossener Stahl- und Bronzegrabmale kann mitgegossen oder durch aufgeschraubte Schrifttafeln sowie durch Gitterschrift aus dem gleichen Material vorgenommen werden. Auch die Beschriftung auf einem Natursteinsockel ist möglich. Dabei ist die Verwendung von Buchstaben aus Kunststoff nicht gestattet.
- (6) nicht zugelassene Werkstoffe und Bearbeitungsarten:
- a) Politur, Feinschliff
 - b) gestampfter Betonwerkstein und sog. Kunststein mit Natursteinvorsatz
 - c) tiefschwarze Steine
 - d) Grababdeckungen mit Beton, Terrazzo, Teerpappe
 - e) Farbanstrich auf Grabsteinen einschließlich Schriftflächen
Tönungen der Schriftbilder in den Farbrichtungen braun, grün und grau sind gestattet.
 - f) Glas, Porzellan, Emaille, Blech, Kunststoffe sowie künstliche Blumen
 - g) Inschriften und Sinnbilder, die das Empfinden und die Gefühle anderer verletzen können

§ 23

Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen

- (1) Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft und standsicher gegründet werden. Die Fundamente sind nach den neuesten Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Baukunst durch fachkundige Firmen zu setzen. Maßgeblich für die bei der Errichtung der Grabmale geltenden anerkannten Regeln der Baukunst ist die TA-Grabmal in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (2) Im „Waldfriedhof Etterschlag-Walchstadt“ sind keine Fundamente vorhanden. Im Friedhof „Im Buchteil“ sind in den Abteilungen A – E keine Fundamente, in den Abteilungen F – T Fundamente vorhanden. Die Benutzung der vorhandenen Fundamente ist Pflicht, Ausnahmen sind nicht zulässig.
- (3) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, sicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmales oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabmale, die sich nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, können nach vorangegangener schriftlicher Aufforderung

auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder der in § 15 Abs. 2 genannten Personen instandgesetzt oder entfernt werden, wenn die Wiederherstellung verweigert oder innerhalb der gesetzten Frist nicht durchgeführt wird (Ersatzvornahme § 33). Kann aufgrund der akut drohenden Gefahr durch ein nicht standsicheres Grabmal eine schriftliche Aufforderung an den Nutzungsberechtigten zur Wiederherstellung der Standsicherheit unter Fristsetzung nicht abgewartet werden, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Gefahrenstelle abzusperren, das Grabmal provisorisch zu sichern oder umzulegen.

- (4) Grabmale und bauliche Anlagen (§ 18 und § 19) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.
- (5) Nach Ablauf der Ruhezeit und des Nutzungsrechts sind die Grabmale nach einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde durch den vorher Nutzungsberechtigten oder den nach § 15 Abs. 2 Verpflichteten innerhalb von drei Monaten zu entfernen. Die Grabstätten sind einzuebnen. Die Grabauflösung kann nach entsprechender Kostenübernahmeerklärung durch den vorher Nutzungsberechtigten oder den sonst Verpflichteten auch durch den gemeindlichen Bauhof erfolgen. Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter erneuter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des vormals Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme § 33). Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder eines Verpflichteten abzuräumen und einzuebnen. Grabmale, Einfriedungen und sonstiger Grabschmuck gehen infolge der Eigentumsaufgabe durch den vormals Nutzungsberechtigten in das Eigentum des Friedhofsträgers über.
- (6) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Die Entfernung oder Änderung solcher Anlagen auch nach Ablauf der Ruhefrist und des Grabnutzungsrechts bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde. § 23 Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend.

IV.

Bestattungsvorschriften

§ 24

Leichenhaus

- (1) Das Leichenhaus dient der Aufbewahrung der Leichen aller im Gemeindegebiet Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Fehlgeburten, Leichenteilen sowie Aschenresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung im Friedhof. Es darf nur in Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Die Verstorbenen werden im Leichenhaus aufgebahrt. Besucher und Angehörige haben grundsätzlich keinen Zutritt zu dem Aufbewahrungsraum. Die Bestattungspflichtigen (§ 15 BestV) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei entsprechender Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes. Bei Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, unterbleibt die Aufbahrung, wenn der Amtsarzt aus seuchenhygienischen Gründen eine sofortige Bestattung der Leiche angeordnet hat.

- (3) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften der § 30 BestV.

§ 25

Leichenhausbenutzungszwang

- (1) Jede Leiche ist spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in das gemeindliche Leichenhaus zu verbringen.
- (2) Dies gilt nicht, wenn
- a) der Tod in einer Anstalt (z.B. Krankenhaus, Klinik, Alten- bzw. Pflegeheim u.a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
 - b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird,
 - c) die Leiche in einem Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden.

§ 26

Leichentransport

Zur Beförderung von Leichen im Gemeindegebiet sind Leichenwagen zu benutzen. Die Beförderung der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

§ 27

Leichenbesorgung

Reinigen, Ankleiden und Einsargen der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

§ 28

Friedhofs- und Bestattungspersonal

entfällt

§ 29

Bestattung

Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde bzw. in Urnennischen. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab verfüllt oder die Urnennische geschlossen ist.

§ 30

Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes durch den Bestattungspflichtigen oder einem von ihm beauftragten Bestatter der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- (2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt das Bestattungsunternehmen im Einvernehmen mit der Gemeinde, den Hinterbliebenen und ggf. mit dem zuständigen Pfarramt fest.

§ 31 Ruhefrist

Die Ruhefrist für alle Grabstätten (§ 10 Abs. 1) beträgt 15 Jahre. Die Ruhefrist beginnt am Tag der Bestattung.

§ 32 Exhumierung und Umbettung

- (1) Die Exhumierung und Umbettung von Leichen und Urnen bedarf unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde.
- (2) Soweit Exhumierungen von Leichen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten Oktober bis März und zwar außerhalb der Besuchszeiten erfolgen.
- (3) Zur Exhumierung und Umbettung bedarf es eines Antrages des Grabnutzungsberechtigten.
- (4) Angehörige und Zuschauer dürfen der Exhumierung bzw. Umbettung nicht beiwohnen.
- (5) Der Ablauf der Ruhefrist (§ 31) wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (6) Im Übrigen gilt § 21 BestV.

V. Schlussbestimmungen

§ 33 Anordnungen und Ersatzvornahme

- (1) Der Friedhofsträger kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Werden die in dieser Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann die Gemeinde die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzudrohen. Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. Ist der Aufenthaltsort des Pflichtigen nicht mehr zu ermitteln, so ersetzt die öffentliche Bekanntmachung die an den Pflichtigen adressierte schriftliche Androhung. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

§ 34 Haftungsausschluss

Die Gemeinde übernimmt für die Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 35 Zu widerhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V. mit § 17 OwiG kann mit Geldbuße von mindestens 5,-- Euro und höchstens 1.000,-- Euro belegt werden wer:

- a) den Vorschriften über den Benutzungszwang zu widerhandelt,
- b) die erforderliche Erlaubnis der Gemeinde nicht einholt
- c) die erstmalige Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätten nach den §§ 16 bis 22 nicht satzungsgemäß vornimmt,

- d) sich entgegen den Bestimmungen dieser Satzung nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die festgelegten Verbote missachtet.

§ 36
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung) vom 01.05.1992, geändert durch Änderungssatzungen vom 17.04.1997, 29.09.2004 und 16.12.2010 außer Kraft.

Wörthsee, 14.12.2020



Muggenthal
Erste Bürgermeisterin

